

Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen

CHRISTIAN WITTHUS

Steuerinstitut Nürnberg
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Mai 2011

Abstract

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform wurde ein gesonderter einheitlicher Steuersatz von 25 % auf Kapitalerträge eingeführt (Abgeltungsteuer). Abweichend vom System der synthetischen Einkommensteuer bilden Einkünfte aus Kapitalvermögen nun eine eigene Schedule. Die Neuregelung beinhaltet auch eine Umstellung der Verlustverrechnung. Im Grundsatz steht ein von wenigen Ausnahmen durchbrochenes generelles Verrechnungsverbot von Kapitaleinkünften mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten. Eingriffe in die Verlustverrechnung als Bestandteil des objektiven Nettoprinzips sind sachlich zu begründen und zu rechtfertigen. Dies wird zum Anlass genommen, die Einschränkungen sowohl hinsichtlich ihres Sinn und Zwecks als auch auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit hin zu analysieren. Es wird gezeigt, dass die allgemeinen materiellen Vorschriften das objektive Nettoprinzip durchbrechen. Dennoch halten sie einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand. Dagegen ist die Sonderbeschränkung für die Verrechnung von Verlusten aus Aktiengeschäften verfassungswidrig. Die formellen Regelungen schränken die Verlustverrechnung zwar ein, fraglich bleibt jedoch, ob mögliche Alternativen verwaltungstechnisch durchführbar wären.

Kommunikation

Steuerinstitut Nürnberg
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-376

Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: info@steuerinstitut-nuernberg.de

Vorwort

Die TaxFACTs Nachwuchsreihe bietet jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit ihre Forschungsergebnisse zu präsentieren. Die Nachwuchsreihe ist insbesondere mit dem Ziel verknüpft, den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Prozess des Veröffentlichens heranzuführen und damit eine zusätzliche Motivation für weitere Forschung zu schaffen. In der Nachwuchsreihe werden vor allem hervorragende Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeiten, die an einem der an TaxFACTs beteiligen Lehrstühle geschrieben wurden, veröffentlicht.

Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Bachelorarbeit, die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eingereicht wurde.

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>I</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>II</i>
1 Einleitung	1
2 Materielle Beschränkungen der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen.....	3
2.1 Verlustverrechnungsbeschränkung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten	3
2.1.1 Beschränkungen des Verlustausgleichs nach § 20 Abs. 6 S. 2 HS 1....	3
2.1.2 Beschränkungen des Verlustabzuges nach § 20 Abs. 6 S. 2 HS 2	6
2.1.3 Sonderbeschränkung der Verlustverrechnung für Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien nach § 20 Abs. 6 S. 5	8
2.2 Verlustverrechnungsbeschränkung positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten	11
2.2.1 Generelle Beschränkung des Verlustausgleichs und Verlustabzugs ..	11
2.2.2 Ausnahme für Steuerpflichtige mit einem Steuersatz unter 25 %	12
2.2.3 Ausnahme für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 20 Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 9 und 10	12
3 Formelle Beschränkungen der Verlustverrechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen.....	14
3.1 Beschränkungen im Rahmen der unterjährigen Verrechnung auf Ebene der Bank	14
3.2 Beschränkungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer	18
4 Fazit.....	23
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>26</i>
<i>Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Quellen</i>	<i>28</i>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktStR	Aktuelles Steuerrecht (Zeitschrift)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
Drucks.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuerzeitung (Zeitschrift)
einschl.	einschließlich
ErbStB	Der Erbschaft – Steuer – Berater (Zeitschrift)
EStB	Der Ertrag - Steuer – Berater (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrecht
FR	Finanz – Rundschau (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH-Stb	GmbH-Steuerberater (Zeitschrift)
GewStG	Gewerbsteuergesetz

III

Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des / der
i. V. m.	in Verbindung mit
JB	Jahresband
Kap.	Kapitel
KapESt	Kapitalertragsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
n.	nach
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
NWB-EV	Neue Wirtschaftsbriefe - Erben und Vermögen (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Satz, Seite
s.	siehe
sj	Steuerjournal (Zeitschrift)
sog.	so genannte(r)
StB	Der Steuerberater (Zeitschrift)
Stbg	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
StuB	Steuer und Bilanzen (Zeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen

v.	vom, von
VZ	Veranlagungszeitraum
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

1 Einleitung

Zum 01.01.2009 wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform die Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) mit einem gesonderten einheitlichen Steuersatz von 25 % auf Kapitalerträge eingeführt.¹ Dadurch wurde vom System der synthetischen Einkommensteuer abgewichen.² Die Einkünfte aus Kapitalvermögen bilden nun eine eigene Schedule.³ Kapitaleinkünfte werden seit dem VZ 2009 direkt an der Quelle mit dem gesonderten Steuersatz besteuert und zumindest im Regelfall nicht mehr zusammen mit den anderen Einkunftsarten in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen. Mit der Umstellung hin zu einer eigenen Schedule für Kapitaleinkünfte fand auch eine Neuregelung der Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften statt. Die nun gültigen Vorschriften weichen von den generellen Regelungen des EStG zum Umgang mit Verlusten ab und schränken diese teilweise stark ein.⁴ Im Grundsatz steht ein nur von wenigen Ausnahmen durchbrochenes generelles Verrechnungsverbot von Kapitaleinkünften mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten. Für die Verrechnung von Verlusten aus Aktiengeschäften gilt sogar eine noch strengere Regelung. Verfahrenstechnisch ergeben sich sowohl durch den Abgeltungscharakter der Kapitalertragsteuer und der damit zunächst verbundenen Nichtberücksichtigung in der Einkommensteuerveranlagung als auch im Rahmen der wahlweise möglichen Veranlagung weitere Einschränkungen. Jeder Eingriff in das im deutschen Einkommensteuerrecht geltende Leistungsfähigkeitsprinzip und das daraus abgeleitete objektive Nettoprinzip muss sachlich begründet und gerechtfertigt sein.⁵ Da die Möglichkeit der Verlustverrechnung ein wesentlicher Bestandteil des objektiven Nettoprinzips ist,⁶ stellt sich die Frage nach der Berechtigung der Beschränkungen innerhalb der Verlustverrechnung für Kapitaleinkünfte.

Diese Fragestellung greift die vorliegende Arbeit auf und nimmt sie zum Anlass, sich intensiv mit den einzelnen Regelungen zur Verlustverrechnung der Kapitaleinkünfte auseinanderzusetzen. Speziell die sich ergebenden Einschränkungen werden einer genauen Prüfung sowohl hinsichtlich ihres Sinn und Zwecks als auch dahingehend unterzogen, ob sie einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

¹ UStRG 2008 vom 14.8.2007, BStBl I 2007, S. 630.

² Eckhoff, FR 2007, 989.

³ Eckhoff, FR 2007, 989; Eckhoff, Steuerrecht ohne System, in Manssen/Jachmann/Gröpl, Festschrift für Udo Steiner, S. 130; Kleinmanns, DStR 2009, 2359 (2361).

⁴ Harenberg/S. Zöller, Abgeltungsteuer 2009, S. 76; Jochum, DStZ 2010, 309 (311).

⁵ BVerfG v. 21.06.2006, 2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164 (180 ff.).

⁶ Eckhoff, Steuerrecht ohne System in Manssen/Jachmann/Gröpl, Festschrift für Udo Steiner, S. 132.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil (Kap. 2) findet eine Diskussion über die materiellen Vorschriften zur Verlustverrechnung mit ihrer jeweiligen Problematik statt. Der zweite Teil (Kap. 3) beschäftigt sich mit der formellen Umsetzung der materiellen Regelungen in der Praxis. In Kapitel 2 wird zunächst auf die Möglichkeiten der Verrechnung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten eingegangen. Ein besonderes Augenmerk wird hier neben den allgemeinen Vorschriften auf die Sondervorschrift für Verluste aus Aktiengeschäften gelegt. Anschließend erfolgt die Untersuchung der Verlustverrechnung positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten. Kapitel 3 untergliedert sich zunächst in die Untersuchung der Einschränkungen, die sich durch das Steuerabzugsverfahren auf Ebene der Bank ergeben. Daraufhin werden die Möglichkeiten zur Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung erläutert und diskutiert.

Im Verlauf der Arbeit wird sich herauskristalisieren, dass die in Kapitel 2 behandelten allgemeinen materiellen Vorschriften das objektive Nettoprinzip durchbrechen.⁷ Dennoch halten sie einer verfassungsrechtlichen Überprüfung wohl stand. Dagegen ist die Sonderbeschränkung für die Verrechnung von Verlusten aus Aktiengeschäften verfassungswidrig. Die formellen Regelungen schränken die Verlustverrechnung zwar in nicht unerheblichem Maße ein, fraglich bleibt jedoch, ob mögliche Alternativen verwaltungstechnisch durchführbar wären.

Bevor im Detail in die Diskussion über die Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften eingestiegen wird, gilt es, zunächst eine Abgrenzung des Themas vorzunehmen sowie einen kurzen Überblick über die generellen Vorschriften des EStG zur Verlustverrechnung zu geben und den Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu definieren.

Die Arbeit befasst sich ausschließlich mit den Vorschriften der Verlustverrechnung für Kapitaleinkünfte im Privatvermögen. Es wird folglich nicht näher auf die Regelungen zur Verlustverrechnung bei Kapitalgesellschaften oder bei privaten Personen, die Anteile im Betriebsvermögen halten, eingegangen. Alle Paragraphen beziehen sich auf das EStG.

Im Bereich der Verlustverrechnung wird systematisch zwischen Verlustausgleich und Verlustabzug unterschieden.⁸ Im Zuge des Verlustausgleichs werden positive Einkünfte einer Periode mit negativen Einkünften derselben Periode saldiert (intrapärische

⁷ Jochum/Wassermeyer, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, Loseblatt 213. Lieferung, § 20 Rdnr. 167.

⁸ Scheffler, Besteuerung von Unternehmen, Band 1, 11. Aufl., S. 130.

Verlustverrechnung).⁹ Es wird weiterhin differenziert zwischen der Verrechnung innerhalb der Einkunftsart (interner bzw. horizontaler Verlustausgleich) und der einkunftsartenübergreifenden Verrechnung (externer bzw. vertikaler Verlustausgleich).¹⁰ Grundsätzlich werden im Einkommensteuerrecht beide Arten des Verlustausgleichs uneingeschränkt gewährt.¹¹ Werden negative Einkünfte nicht im Rahmen des Verlustausgleichs ausgeglichen, können sie durch den Verlustabzug i. S. v. § 10d Abs. 1 und 2 vor- bzw. zurückgetragen werden (interperiodische Verlustverrechnung).

Die zur Einkunftsart der Kapitaleinkünfte gehörenden Positionen sind abschließend in § 20 aufgeführt. Zum einen sind dies gem. § 20 Abs. 1 Einkünfte aus Kapitalanlagen wie bspw. Dividenden, Zinsen oder Erträge aus Lebensversicherungen. Zudem fallen seit 01.01.2009 auch Erträge aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unter die Kapitaleinkünfte (§ 20 Abs. 2). Zu nennen wären hier beispielhaft Erträge aus der Veräußerung von Aktien, sonstigen Anteilen an Körperschaften, Dividenden- oder Zinsscheinen oder aus Termingeschäften. Nicht in die Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen werden wertlose Kapitalanlagen. Werden bspw. Aktien aufgrund der Insolvenz der AG wertlos, kann die Differenz zwischen Kaufpreis und gegenwärtigem Wert von Null nicht als Verlust verrechnet werden. Ein Totalverlust stellt keinen Verlust aus Kapitalvermögen dar.¹²

2 Materielle Beschränkungen der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen

2.1 Verlustverrechnungsbeschränkung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten

2.1.1 Beschränkungen des Verlustausgleichs nach § 20 Abs. 6 S. 2 HS 1

Im Rahmen der Verrechnung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen werden die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Möglichkeiten zum Verlustausgleich durchbrochen.¹³ Der externe Verlustausgleich ist nach § 20 Abs. 6 S. 2 HS 1 ausgeschlossen. Realisierte Kapitalverluste dürfen nicht mit positiven Einkünften anderer Einkunftsar-

⁹ Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl., §9, Rz. 61.

¹⁰ Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl., §9, Rz. 61; Scheffler, Besteuerung von Unternehmen, Band 1, 11. Aufl., S. 130 f.

¹¹ Scheffler, Besteuerung von Unternehmen, Band 1, 11. Aufl., S. 131.

¹² Brandtner/ Busch, NWB – EV, 339; Kleinmanns, DStR 2009, 2359 (2361).

¹³ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. §20 Rn. 175.

ten verrechnet werden. Es ist folglich nur eine interne Verlustverrechnung mit aus Kapitalvermögen erzielten Gewinnen möglich.¹⁴

Beispiel 1: Der Steuerpflichtige S hat positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 10.000 € und Verluste aus der Veräußerung einer Beteiligung i. H. v. 5.000 €. Eine Verrechnung ist gem. § 20 Abs. 6 S. 2 HS 1 nicht möglich und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind vollständig mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Beispiel 2: S erzielt einen Verlust aus der Veräußerung von Anleihen i. H. v. 1.000 € und erhält in derselben Periode eine Zinsgutschrift i. H. v. 5.000 €. Eine Verrechnung ist möglich. Nach der Saldierung der Gewinne und Verluste ergibt sich nur noch ein kapitalertragsteuerpflichtiger Gewinn i. H. v. 4.000 €.¹⁵

Das Verrechnungsverbot der Kapitalverluste mit anderen Einkunftsarten wird mit dem gesonderten einheitlichen Steuersatz von 25 % begründet, der für Kapitaleinkünfte gilt.¹⁶ Daher soll auch der Verlustausgleich auf die Schedule der Kapitaleinkünfte beschränkt werden.¹⁷ Der Gesetzgeber orientiert sich mit dieser Regelung an einer Art „Symmetrieprinzip“.¹⁸ Einkünfte, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, sollen nur mit anderen dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Einkünften verrechnet werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz für Kapitalerträge unterliegen, sollen analog nur mit Einkünften verrechnet werden, die ebenfalls dem Sondersteuersatz unterliegen.¹⁹ Oder anders ausgedrückt: Einkünfte, die niedrig besteuert werden, sollen auch nur ein entsprechend niedriges Steuerminderungspotential erhalten.²⁰ Eine unbeschränkt mögliche Verrechnung der Kapitalverluste mit anderen Einkunftsarten könnte ansonsten, zumindest in der Überlegung des Gesetzgebers, dazu führen, dass der Steuerpflichtige eine abstrakte niedrige Steuerminderung von 25 % aufgäbe, aber dafür eine höhere Steuerlast einspare, wenn nämlich der individuelle Steuersatz eines Steuerpflichtigen höher wäre als der Kapitalertragsteuersatz.²¹

¹⁴ Jochum, DStZ 2010, 309 (311); Jochum/Wassermeyer, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, Loseblatt 213. Lieferung, § 20 Rdnr. 168; Ravenstein, StuB 2007, 527 (529).

¹⁵ in Anlehnung an Ravenstein, StuB 2007, 527 (529).

¹⁶ Binnewies in Nirk/Ziemons/Binnewies, Handbuch der AG, Rz. 1536; Englisch, StuW 2007, 221 (236); Haas, Die neue Abgeltungsteuer, 2. Aufl., S. 30; Harenberg/S. Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, S.76; Loos, DStZ 2010, 78 (79); Wagner, StuB 2009, 875 (879); Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 20 Rz. 220.

¹⁷ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 175; Behrens, BB 2007, 1025 (1030, Fn. 60).

¹⁸ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 10; Englisch, StuW 2007, 221 (236); Jochum/Wassermeyer, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, Loseblatt 213. Lieferung, § 20 Rdnr. 168.

¹⁹ Kleinmanns, DStR 2009, 2359 (2361).

²⁰ Englisch, StuW 2007, 221 (236).

²¹ Loos, DStZ 2010, 78 (79).

Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob diese Begründung für ein generelles Verbot der Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen Einkunftsarten ausreicht, also ob die Beschränkung überhaupt verfassungsmäßig ist.²²

Aus Gründen der Systemimmanenz ist dies zu bejahen.²³ Eine unbeschränkt mögliche scheidensübergreifende Verrechnung wäre systemwidrig.²⁴ Die Bildung einer Schedule hat ja gerade den Sinn, eine Sonderstellung der entsprechenden Einkunftsart zu erreichen. Fraglich erscheint daher in der Tat, weshalb der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geben sollte, im Ertragsfall vom niedrigen Steuersatz der Kapitalertragsteuer zu profitieren, im Verlustfall die Verluste jedoch wieder zur Minderung der anderen höher besteuerten Einkünfte verwenden zu dürfen. Die Beschränkung wäre damit konsequent und folgerichtig.²⁵ Weiterhin wäre eine unbeschränkte Verlustverrechnung aufgrund des Risikos geringerer Steuereinnahmen aus haushaltspolitischer Sicht kritisch zu beurteilen.²⁶ Zusammenfassend erscheint die Vorschrift auf den ersten Blick durchaus einleuchtend, da sie der Logik eines Schedulesystems entspricht.²⁷

Dieser Argumentation ist zunächst einmal die Fragwürdigkeit der fiskalischen Begründung drohender Steuermindereinnahmen entgegenzuhalten. Fiskalische Motive stellen keine ausreichende Rechtfertigung einer Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips dar (s. Kap. 2.1.3).

Weiterhin verstößt die Vorschrift u. U. gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG, da Verluste aus Kapitalvermögen anders behandelt werden als sonstige Verluste.²⁸ Insbesondere für Kleinanleger, die nur über wenige Kapitalanlagen verfügen, könnten sich dadurch Probleme ergeben. Hat bspw. ein Kleinanleger nur eine einzige Kapitalanlage in seinem Depot und erzielt mit dieser einen Verlust, hat er keine Möglichkeit diesen Verlust zu verrechnen.

Die Begründung des Gesetzgebers ist noch an einer weiteren Stelle kritikwürdig. Das geringe Steuererminderungspotenzial, das für ein höheres aufgegeben würde, ist ja nur theoretischer Natur. In der Realität werden auf negative Erträge keine Steuern gezahlt.

²² Loos, DB 2007, 704 (705).

²³ Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, § 20 Anm. 8.

²⁴ Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, S. 76.

²⁵ Eckhoff, FR 2007, 989 (990); Jochum/Wassermeyer, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, Loseblatt 213. Lieferung, § 20 Rdnr. 168.

²⁶ Jochum/Wassermeyer, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, Loseblatt 213. Lieferung, § 20 Rdnr. 168.

²⁷ Englisch, StuW 2007, 221 (236); Jochum, DStZ 2010, 309 (312).

²⁸ Loos, DStZ 2010, 78 (79).

Somit ist der Gedankengang, die Beschränkung mit einem abstrakten Steuerminde-
rungspotential zu begründen, durchaus fragwürdig.

Die Begründung der Verrechnungsbeschränkung über den gesonderten Steuersatz für
Kapitalerträge ist jedoch trotz der Defizite in der Argumentation grundsätzlich ge-
rechtfertigt.²⁹ Die Ungleichbehandlung der Verluste aus Kapitalvermögen im Ver-
gleich zu sonstigen Verlusten ergibt sich als Folge der Existenz eines eigenen Steuer-
satzes für Kapitalerträge und der damit verbundenen Durchbrechung des synthetischen
Einkommensteuersystems.³⁰ Auf die Frage, inwiefern diese Durchbrechung gerechtfertigt
sein mag, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die reine Betrachtung
der Verlustverrechnung würde aufgrund der Bildung einer eigenen Schedule für Kapi-
taleinkünfte einer verfassungsrechtlichen Überprüfung wohl standhalten.³¹

Das bedeutet allerdings nicht, dass eine komplette Beschränkung der Verrechnung mit
anderen Einkunftsarten zwangsläufig notwendig ist.³² Es gibt durchaus alternative An-
sätze zur Umgehung eines vollständigen Verrechnungsverbot. Es wäre z. B. mög-
lich, die Verluste aus Kapitalvermögen zwar zunächst vollständig mit Gewinnen aus
Kapitalvermögen verrechnen zu müssen, anschließend aber etwaige übrig bleibende
Verluste für die Verrechnung mit anderen Einkunftsarten zuzulassen.³³ Eine weitere
Option wäre, dass man das Produkt aus Verlusten aus Kapitalvermögen und
Kapitalertragsteuersatz nach § 32d Abs. 1 bildet und den errechneten Betrag anschlie-
ßend von der Einkommensteuerschuld abzieht.³⁴ Beide Verfahren würden eine Ver-
rechnung mit anderen Einkunftsarten möglich machen und damit eine Durchbrechung
des objektiven Nettoprinzips verhindern, aber dennoch die Sonderstellung der Schedu-
le Einkünfte aus Kapitalvermögen wahren.

2.1.2 Beschränkungen des Verlustabzuges nach § 20 Abs. 6 S. 2 HS 2

Neben dem Verbot des Verlustausgleichs mit anderen Einkunftsarten ist auch der Ver-
lustabzug für Kapitaleinkünfte eingeschränkt. Gem. § 20 Abs. 6 S. 2 HS 2 dürfen Ver-
luste aus Kapitalvermögen nicht nach § 10d abgezogen werden. Damit scheidet die
Möglichkeit des Verlustrücktrags nach § 10d Abs. 1 aus. Nach § 20 Abs. 6 S. 3 kön-
nen Verluste jedoch zur Verrechnung mit positiven Kapitaleinkünften der folgenden

²⁹ Lappas, Stbg 2009, 446 (447).

³⁰ Englisch, StuW 2007, 221 (236).

³¹ Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, § 20 Anm. 8; Lang, in Tip-
ke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl., § 9 Rz. 506.

³² Jochum, DStZ 2010, 309 (312).

³³ Loos, DStZ 2010, 78 (79).

³⁴ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 10.

VZ genutzt werden. Der Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt und in unbeschränkter Höhe möglich (§ 20 Abs. 6 S. 4 i. V. m. § 10d Abs. 4) und nicht durch die Sockelbeträge des § 10d Abs. 2 beschränkt.³⁵

Aufgrund des nicht möglichen Verlustausgleichs von Verlusten aus Kapitalvermögen mit Einkünften anderer Einkunftsarten ist es – unabhängig von der bereits diskutierten Sinnhaftigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit der Regelung – als Folge logisch, dass Verluste auch periodenübergreifend nur innerhalb der Einkunftsart verrechnet werden können, so dass diese Einschränkung hier nicht erneut aufgegriffen werden muss.

Durch die Verhinderung eines Verlustrücktrags ist jedoch ein wesentlicher Teil des Verlustabzugs eingeschränkt. Dies wird mit dem zu hohen Verwaltungsaufwand auf Ebene der depotverwaltenden Banken begründet, die in erster Linie die Verlustverrechnung durchführen (s. Kap. 3.1).³⁶ Ob diese Argumentation eine derartige Beschränkung zulässt, ist allerdings fraglich. Einerseits werden Verluste aus Kapitalvermögen dadurch schlechter gestellt als Verluste anderer Einkunftsarten. Es handelt sich somit um einen Eingriff in das objektive Nettoprinzip, der normalerweise einer schlagkräftigeren Begründung bedarf als lediglich des Hinweises auf hohen Verwaltungsaufwand. Andererseits ist ein Verlustrücktrag aufgrund der abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsteuer in der Praxis tatsächlich nur sehr schwer umzusetzen.

Aufgrund der für den Anleger äußerst positiv zu bewertenden Regelung zum Verlustvortrag fällt das Verbot eines Verlustrücktrags jedoch unabhängig vom Ergebnis der Diskussion nicht so stark ins Gewicht. Zwar wird auch der unbeschränkte Verlustvortrag wohl nur deshalb gewährt, weil der zusätzliche Aufwand eines durch Sockelbeträge nach § 10d beschränkten Verlustvortrages für die Kreditinstitute technisch nicht durchzuführen wäre.³⁷ Unabhängig von der Begründung werden hierdurch Kapitaleinkünfte aber sogar besser gestellt als andere Einkünfte. Im Endeffekt ergeben sich daher durch die Regelungen keine nennenswerten Nachteile für den Anleger, wenn man den Fall außer Acht lässt, dass ein Anleger in den Vorperioden sehr hohe Einkünfte aus Kapitalvermögen hatte, im aktuellen VZ einen Verlust und in den Folgejahren voraussichtlich keine Erträge entstehen, mit denen er die Verluste verrechnen kann.

³⁵ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 176; Haas, Die neue Abgeltungsteuer, 2. Aufl., S. 31; Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 20 Rz. 222.

³⁶ Schlotter, in Littmann/BitzPust, EStR, Loseblatt 88. Lieferung, § 20 Rz. 1510.

³⁷ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 176; Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., § 20 Anm. 07-44; Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 20 Rz. 222.

Zusammenfassend ist das Verlustrücktragsverbot trotz fraglicher Rechtfertigung durch den Gesetzgeber aufgrund der ausgleichenden Wirkung des unbeschränkt möglichen Verlustvortrags akzeptabel.

2.1.3 Sonderbeschränkung der Verlustverrechnung für Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien nach § 20 Abs. 6 S. 5

Eine weitaus schwerwiegendere Einschränkung der Verlustverrechnung gilt für Verluste aus Kapitalvermögen i. S. v. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, die sich aus der Veräußerung von Aktien ergeben. Für Verluste aus der Veräußerung von Aktien gelten gem. § 20 Abs. 6 S. 5 noch strengere Verlustverrechnungsvorschriften als für die übrigen Verluste aus Kapitalvermögen. So dürfen Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien saldiert werden, nicht jedoch mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen. Es wird sozusagen eine Schedule in der Schedule geschaffen.³⁸

*Beispiel 3: S erzielt Zinseinkünfte i. H. v. 2.000 € In derselben Periode realisiert er aus dem Verkauf von Aktien einen Verlust i. H. v. 1.000 €. Eine Verrechnung ist gem. § 20 Abs. 6 nicht möglich, so dass auf die 2.000 € Zinseinkünfte KapESt fällig wird.*³⁹

Diese Regelung gilt allerdings nicht für Verluste aus Aktienveräußerungen, die nach der a. F. des EStG bis 2008 entstanden sind; diese dürfen uneingeschränkt mit positiven Kapitaleinkünften nach der n. F. verrechnet werden.⁴⁰

Der in der Vorschrift genannte Begriff „Aktie“ ist abschließend zu verstehen, d. h. es fällt wirklich nur die Veräußerung von Aktien unter diese Sondervorschrift und nicht auch die Veräußerung von GmbH – Anteilen, Teil- oder Bezugsrechten, aktienähnlichen Kapitalanlagen, Aktienzertifikaten oder sonstigen Kapitalanlagen, die sich auf Aktien beziehen.⁴¹

Die Sonderbeschränkung der Verlustverrechnung für Aktienveräußerungen stellt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG dar, da hier die Argumentation über den gesonderten Steuersatz wegfällt (s. Kap. 2.1.1).⁴² Während man den gesonderten Steuersatz noch als Begründung für eine Einschränkung der Verlustverrech-

³⁸ Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., § 20 Anm. 07-46; Weber-Grellet, NJW 2008, 545 (551).

³⁹ in Anlehnung an Ravenstein, StuB 2007, 527 (530).

⁴⁰ Ebner, NWB 2010, 342 (344); v. Glasenapp, BB 2008, 360 (366).

⁴¹ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 20 Rn. 177; Brandtner/ Busch, NWB – EV, 339 (341); Dinkelbach, DB 2009, 870 (873); Harenberg/Zöller, Abgeltungsteuer 2009, S. 80; Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., § 20 Anm. 07-46; Knaupp, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 43a Rn. 15; Ravenstein, StuB 2007, 527 (530).

⁴² Loos, DSfZ 2010, 78 (79).

nung der ganzen Schedule Kapitaleinkünfte gelten lassen konnte, bedarf es hier einer besonderen Rechtfertigung.⁴³

Die ursprüngliche Intention der damaligen Bundesregierung zur Einführung der Vorschrift war wohl die Gegenfinanzierung der Lockerung der Zinsschranke für Unternehmen i. H. v. ca. 450 Mio. € die wie die Einführung der Kapitalertragsteuer im Rahmen der Unternehmensteuerreform beschlossen wurde.⁴⁴ Diese Begründung würde einer verfassungsrechtlichen Überprüfung jedoch nicht standhalten. So hat das BVerfG erst vor einigen Jahren in einer grundlegenden Entscheidung bestätigt, dass „ungleiche Belastungen durch konkretisierende Ausgestaltung der steuerrechtlichen Grundentscheidungen nicht schon allein mit dem Finanzbedarf des Staates oder einer knappen Haushaltslage gerechtfertigt werden können.“⁴⁵ Allein das Fiskalinteresse des Staates stellt somit keinen verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung dar.⁴⁶ Diese Ansicht wurde in einem weiteren Urteil des BVerfG bestätigt.⁴⁷ Da die Absicht der Gegenfinanzierung einer monetären Vergünstigung für Unternehmen eindeutig als fiskalpolitisch motiviert einzuordnen ist, wäre eine Sonderbehandlung der Verluste aus Aktiengeschäften nach dieser Argumentation verfassungswidrig.⁴⁸

Vermutlich aufgrund der offensichtlichen verfassungsrechtlichen Problematik, die sich aus der eigentlichen Rechtfertigung ergeben würde, wurde die Maßnahme in der offiziellen Begründung ganz anders gerechtfertigt, nämlich mit abstrakt drohenden Haushaltsrisiken.⁴⁹ So hieß es im Bericht des Finanzausschusses des Bundestages vom 24.5.2007, dass die jüngere Vergangenheit mit dem Börsencrash der Jahre 2000 bis 2002 gezeigt habe, „dass Kursstürze an den Aktienmärkten zu einem erheblichen Verlustpotenzial bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien führen.“⁵⁰ Des Weiteren wurde auf die Maastricht – Kriterien verwiesen, die es einzuhalten gelte und deren Einhaltung nicht durch womöglich zu hohe Verrechnung von Verlusten aus Aktienveräußerungen riskiert werden sollte.⁵¹

⁴³ Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., § 20 Anm. 07-46.

⁴⁴ Handelsblatt v. 10.5.2007 S. 7/15.5.2007 S. 6/16.5.2007 S. 4 zit. n. Loos, DStZ 2010, 78 (79f.).

⁴⁵ BVerfG v. 21.6.2006, 2 BvL, BVerfGE 116, 164 (182).

⁴⁶ BVerfG v. 21.6.2006, 2 BvL, BVerfGE 116, 164 (182); Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, §20 Anm. 8.

⁴⁷ BVerfG v. 9.12.2008, 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08, www.bverfg.de, Abs. 58 ff.

⁴⁸ Loos, DStZ 2010, 78 (81).

⁴⁹ BT – Drucks. 16/5491 v. 24.5.2007, S.19; v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 20 Rn. 177; Jochum, DStZ 2010, 309 (313); Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, § 20 Anm. 8; Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 20 Rz. 223.

⁵⁰ BT – Drucks. 16/5491 v. 24.5.2007, S.19.

⁵¹ BT – Drucks. 16/5491 v. 24.5.2007, S.19; Jochum, DStZ 2010, 309 (313).

Dieser Argumentation wird teilweise gefolgt und die Angst vor Kursstürzen und den entsprechenden Folgen als nachvollziehbar und damit als ausreichende sachliche Rechtfertigung für die Verrechnungsbeschränkung angesehen.⁵² Dem kann entgegengehalten werden, dass im Falle eines Börsencrashes nicht alle Anleger den ihnen entstehenden Verlust sofort realisieren werden, sondern vielmehr die Aktien halten und auf bessere Zeiten warten werden. Das Szenario eines hohen Haushaltsdefizits lediglich aufgrund einer möglichen Verrechnung von Verlusten aus Aktien mit anderen Kapitalanlagen erscheint vor diesem Hintergrund etwas übertrieben.

Weiterhin ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Sondervorschrift lediglich auf Aktien beschränkt ist.⁵³ Aktienfonds bspw. verfügen über ein ähnlich hohes Verlustpotential in Zeiten einer Krise wie Aktien, sind jedoch nicht Teil der Vorschrift.⁵⁴ Mit der Begründung, sie seien weniger verbreitet als Aktien, hat der Gesetzgeber auch Zertifikate und Termingeschäfte von der Regelung ausgenommen.⁵⁵ Zwar mag das in Bezug auf die Anzahl der Anleger stimmen, die in diese Anlagearten investierten Gelder liegen jedoch bei über 100 Mrd. € und damit höher als bspw. in Lebensversicherungen.⁵⁶ Insgesamt ist es zwar von Vorteil, dass explizit nur die Verrechnung von Aktien beschränkt ist. Das Vorgehen des Gesetzgebers schafft jedoch neue Ungleichbehandlungen und entspricht keiner klaren Linie, sondern scheint einigermaßen willkürlich zu sein.

Doch selbst wenn man die Argumentation des Gesetzgebers in diesem Punkt gutheißt, ist die Vorschrift verfassungsrechtlich nicht zu akzeptieren. Ebenso wie die Gegenfinanzierung der Lockerung der Zinsschranke ist die Verhinderung eines drohenden Haushaltsrisikos als fiskalpolitisches Ziel einzuordnen.⁵⁷ Damit ist die Vorschrift auch nach der neuen Begründung verfassungswidrig.⁵⁸

Im Ergebnis gibt es keine sachliche Rechtfertigung für die Sonderbehandlung von Aktienverlusten. Einerseits lassen die der Entstehung der Vorschrift zugrunde liegenden fiskalischen Motive keine Verfassungsmäßigkeit zu, andererseits blieben selbst dann Zweifel ob der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift, wenn das BVerfG fiskalpoliti-

⁵² *Weber-Grellet*, NJW 2008, 545 (551).

⁵³ Jochum, DStZ 2010, 309 (315).

⁵⁴ Jochum, DStZ 2010, 309 (313ff.); *Weber-Grellet*, NJW 2008, 545 (551).

⁵⁵ BT – Drucks. 16/5491 v. 24.5.2007 S.19.

⁵⁶ Gstädtner, *Die Besteuerung privater Kapitalanlagen*, Köln 2008, S. 73.

⁵⁷ Jochum, DStZ 2010, 309 (313); Loos, DStZ 2010, 78 (82).

⁵⁸ Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, §20 Anm. 8.

sche Überlegungen als Begründung für eine steuerliche Ungleichbehandlung prinzipiell zulassen würde.⁵⁹

2.2 Verlustverrechnungsbeschränkung positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten

2.2.1 Generelle Beschränkung des Verlustausgleichs und Verlustabzugs

Auch die Verrechnung positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen ist auf die Schedule begrenzt. So ist ein Ausgleich positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart prinzipiell nicht gestattet.⁶⁰ Positive Kapitaleinkünfte werden damit unabhängig von möglichen Verlusten aus anderen Einkunftsarten steuerlich mit Kapitalertragsteuer belastet.⁶¹

Beispiel 4: S hat Dividendeneinnahmen i. H. v. 2.000 € und negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. ebenfalls 2.000 €. Eine Verrechnung ist nicht möglich. Somit muss er auf die 2.000 € Dividendenerträge KapESt zahlen.

Das Verbot der Verrechnung von Gewinnen aus Kapitalvermögen mit anderen Einkunftsarten ist nicht ganz unproblematisch, da wiederum das Prinzip der individuellen Leistungsfähigkeit durchbrochen wird. Zwar würden genau umgekehrt zur Situation in Kap. 2.1.1 bei einer einkunftsartenübergreifenden Verrechnung komplett ausgleichs- und abzugsfähige Verluste mit Gewinnen verrechnet, die nur einem Steuersatz von 25 % unterliegen.⁶² Auch eine solche Verrechnung kann für den Steuerpflichtigen jedoch Sinn machen, bspw. im Fall hoher Kapitalerträge und hoher Verlustvorräte im Rahmen der anderen Einkünfte, deren Nutzung in nächster Zeit nicht vorhersehbar ist.⁶³

Die Beschränkung der Verrechnung auf die Schedule Kapitaleinkünfte ist trotz einiger Kritikpunkte wohl verfassungsgemäß (s. Kap. 2.1.1). Die Diskussion soll an dieser Stelle nicht erneut geführt werden.

Positiv für den Anleger ist die Durchbrechung der Aktienschedule im Bereich der Verrechnung positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen. Damit ist eine Verrechnung der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen

⁵⁹ Jochum, DStZ 2010, 309 (313).

⁶⁰ Scheffler, Besteuerung von Unternehmen, Band 1, 11. Aufl., S. 79, 131; Seitz, StB 2009, 426 (429).

⁶¹ Englisch, StuW 2007, 221 (234).

⁶² Baumgärtel/Lange, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, § 32d Anm. 82; Seitz, StB 2009, 426 (429).

⁶³ Schlotter, in Littmann/Bitz/Pust, EStR, Loseblatt 88. Lieferung, § 20 Rz. 1555; Seitz, StB 2009, 426 (429).

im Unterschied zur Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Aktiengeschäften möglich.⁶⁴

*Beispiel 5: S realisiert einen Gewinn aus dem Verkauf von Aktien i. H. v. 2.000 €. Weiterhin realisiert er einen Verlust aus dem Verkauf von Fondanteilen in gleicher Höhe. Eine Verrechnung ist möglich, so dass S keine KapESt zahlen muss.*⁶⁵

Aufgrund der Argumentation des Gesetzgebers (s. Kap. 2.1.3) ist dies – unabhängig von der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift – konsequent, da der Gesetzgeber in den anderen Kapitalanlagen ein geringeres Verlustpotential sieht und eine Verrechnung laut seiner Argumentation somit haushaltspolitisch unproblematisch ist.

2.2.2 Ausnahme für Steuerpflichtige mit einem Steuersatz unter 25 %

Eine Ausnahme vom generellen Verrechnungsverbot positiver Kapitaleinkünfte mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten ergibt sich aus § 32d Abs. 6. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend vom Kapitalertragsteuersatz mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern, sofern sein persönlicher Steuersatz 25 % nicht übersteigt.⁶⁶ In diesem Fall können abweichend von der generellen Regelung positive Kapitaleinkünfte mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden.⁶⁷ Da die Kapitaleinkünfte aus ihrer Schedule herausgenommen und mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, ist die Ausnahme folgerichtig.

Eine Besteuerung zum persönlichen Steuersatz ist jedoch nur über die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Veranlagung möglich (s. Kap. 3.2).

2.2.3 Ausnahme für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 20 Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 9 und 10

Eine weitere Ausnahme des generellen Verrechnungsverbot positiver Kapitalerträge mit anderen Einkunftsarten besteht für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 S. 9 und 10. Darin ist geregelt, dass Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in der bis 31.12.2008 gültigen a. F. des EStG (sog. Altverluste) auch

⁶⁴ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 177; Harenberg/S. Zöller, Abgeltungsteuer 2009, S. 80; Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., § 20 Anm. 07-46; Knaupp, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 43a Rn. 15; Ravenstein, StuB 2007, 527 (530).

⁶⁵ in Anlehnung an Ravenstein, StuB 2007, 527 (530).

⁶⁶ Günther, EStB 2010, 113 (114); Lambrecht, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 32d Rn. 20; Paukstadt/Luckner, DStR 2010, 653 (656); Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 32d Rz. 21.

⁶⁷ Baumgärtel/Lange, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, § 32d Anm. 82; Behrens, BB 2007, 1025 (1028); Englisch, StuW 2007, 221 (234); Günther, EStB 2010, 113 (114); Ronig, DB 2010, 128 (133); Scheffler, Besteuerung von Unternehmen, Band 1, 11. Aufl., S. 131; Seitz, StB 2009, 426 (429).

mit positiven Einkünften gem. § 20 Abs. 2 n. F. des EStG ausgeglichen werden bzw. diese in Zukunft mindern können. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach der a. F. können Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen sein, aber auch bspw. Verluste aus der Veräußerung von Immobilien oder Grundstücken.⁶⁸ Hintergrund dieser Regelung ist die neue Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen zum 01.01.2009, da die unter § 20 Abs. 2 aufgeführten Positionen in der a. F. des EStG bis 31.12.2008 teilweise noch unter die Vorschriften des § 23 fielen.⁶⁹ Daher dürfen nach den Vorschriften des § 23 Abs. 3 S. 9 und 10 die Altverluste auch nur ausschließlich mit Kapitaleinkünften gem. § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden, nicht jedoch mit Einkünften gem. § 20 Abs. 1, da eine derartige Verrechnung nach der a. F. nicht möglich gewesen wäre.⁷⁰ Die Altverluste müssen allerdings zunächst mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden; erst wenn im Anschluss daran noch Verluste übrig sind, ist eine Verrechnung mit den positiven Einkünften nach § 20 Abs. 2 möglich.⁷¹

Beispiel 6: S hat Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach altem Recht i. H. v. 20.000 €, die bisher noch nicht mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften oder Kapitalerträgen verrechnet wurden. Im VZ werden Gewinne i. H. v. 5.000 € aus der Veräußerung von Wertpapieren und i. H. v. 3.000 € aus Zinserlösen erzielt.

*Die Altverluste können nur mit den 5.000 € Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, nicht jedoch mit den 3.000 € Zinserlösen, da diese keine Einkünfte i. S. d. § 20 Abs. 2 darstellen. Die restlichen 15.000 € Altverluste werden in die Folgeperioden vorgetragen.*⁷²

Diese Sonderregelung gilt allerdings gem. § 52a Abs. 11 S. 11 nur übergangsweise bis Ende 2013. Ab 2014 ist eine Verrechnung der Altverluste mit Kapitalerträgen nicht mehr möglich.⁷³

Die Möglichkeit der Verlustverrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit positiven Erträgen aus Kapitalvermögen ist zu begrüßen. Sie ist aber auch geboten, da ansonsten das Risiko bestünde, dass die Altverluste bei den Anlegern untergingen. Beschränkt wird die Verrechnung jedoch durch den Übergangszeitraum bis 2013. Ob dieser für eine vollständige Verrechnung der Altverluste ausreicht, bleibt abzuwarten (s. Kap. 3.2).

⁶⁸ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 169.

⁶⁹ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 169.

⁷⁰ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 170; Korth, AktStR 2007, 485 (496); Lappas, Stbg 2009, 446 (450); Schlotter, in Littmann/Bitz/Pust, EStR, Loseblatt 88. Lieferung, § 20 Rz. 1520.

⁷¹ Lappas, Stbg 2009, 446 (450); Ronig, DB 2010, 128 (132).

⁷² in Anlehnung an Alefs, GmbH-Stb 2009, 39 (44).

⁷³ Brandtner/Busch, NWB – EV, 339 (340).

3 Formelle Beschränkungen der Verlustverrechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen

Nachdem sich die Arbeit bisher auf die materiellen Vorschriften zur Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften konzentriert hat, stehen im folgenden Teil deren verfahrenstechnische Umsetzung und die sich daraus ergebenden Probleme und Beschränkungen im Mittelpunkt. Die Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften verläuft auf zwei Stufen. Zunächst werden Verluste und Gewinne aus Kapitalvermögen unterjährig auf Ebene der Bank verrechnet (Steuerabzugsverfahren). Im Anschluss hat der Steuerpflichtige am Jahresende unter gewissen Umständen die Möglichkeit Kapitaleinkünfte in die Veranlagung mit einzubeziehen und dort zu verrechnen (Veranlagungsverfahren). Die unterjährige Verrechnung ist dabei vorrangig vor der individuellen Verlustverrechnung im Rahmen der Veranlagung und kann durch die Einbeziehung in die Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden.⁷⁴

3.1 Beschränkungen im Rahmen der unterjährigen Verrechnung auf Ebene der Bank

Die Kapitalertragsteuer wird gem. § 43 durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben. Die auszahlende Stelle hat beim Abzug nach § 43a Abs. 3 S. 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Kalenderjahr erzielte negative Kapitaleinkünfte einschl. gezahlter Stückzinsen unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 S. 5 mit positiven Kapitalerträgen ausgeglichen werden. Unter der auszahlenden Stelle versteht man nach § 44 Abs. 1 S. 4 Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen, Investmentgesellschaften, inländische Wertpapierhandelsunternehmen sowie -banken, die die Kapitalerträge auszahlen bzw. die Kapitalanlagen verwalten und verwahren. Damit wird zunächst einmal den depotverwaltenden Banken die Aufgabe der Verlustverrechnung zugeteilt. Zur praktischen Handhabung dieser Maßgabe führt die auszahlende Stelle einen sog. Verlustverrechnungstopf für jeden Steuerpflichtigen.⁷⁵ Darin werden unterjährig die Gewinne und

⁷⁴ BMF-Schreiben v. 22.12.2009 Rz. 118; Günther, EStB 2010, 113 (114); Ronig, DB 2010, 128 (132); Schlotter, in Littmann/Bitz/Pust, EStR, Loseblatt 88. Lieferung, § 20 Rz. 1500; Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 43a Rz. 37.

⁷⁵ Harenberg, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., §§ 43 ff. Anm. J 07-16; Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., § 20, Anm. J 07-41; Knaupp, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 43a Rn. 14; Krudewig, Die neue Abgeltungsteuer, S. 54; Lindberg, in Blümich, EStG/KStG/GewStG, Loseblatt 107. Lieferung, § 43a Rz. 31; Ramackers, in Littmann/Bitz/Pust, EStR, Loseblatt 88. Lieferung, § 43a Rz. 41; Ravenstein, StuB 2007, 527 (529); Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 43a Rz. 37.

Verluste, die aus Einkünften aus Kapitalvermögen entstehen, miteinander verrechnet.⁷⁶ Aufgrund der Berücksichtigung der Aktienverluste ist zusätzlich zum allgemeinen Verlustverrechnungstopf (Verrechnungstopf 1) noch ein eigener Verlustverrechnungstopf zur Saldierung von Gewinnen und Verlusten aus Aktienveräußerungen zu führen (Verrechnungstopf 2).⁷⁷ Es wird daher auch vom doppelten Verlustverrechnungskreis gesprochen.⁷⁸ Die Anzahl der Verlustverrechnungstöpfe, die gebildet werden müssen, kann bei Ehegatten bis zu sechs betragen: Zwei Töpfe für den Ehemann, zwei für die Ehefrau sowie zwei für ein eventuell bestehendes Gemeinschaftsdepot.⁷⁹

Die Verlustverrechnung erfolgt zunächst chronologisch, d. h. jeder neue Geschäftsvorfall wird sofort unterjährig verrechnet soweit dies möglich ist.⁸⁰ Verluste werden direkt mit entstehenden Erträgen ausgeglichen; übersteigt der Ertrag den Verlust, wird Kapitalertragsteuer fällig.⁸¹

Beispiel 7: S veräußert im Mai eine Indexanleihe mit einem Gewinn von 1.000 €. Im Juli werden beim Erwerb eines weiteren Kapitalanlageproduktes 1.000 € Stückzinsen fällig.

*Im Mai wird auf die Veräußerung 25 % des Gewinns als KapESt fällig und sofort einbehalten. Die bezahlten Stückzinsen im Juli werden direkt im Zeitpunkt der Realisierung berücksichtigt und verrechnet. Somit wird dem S im Juli eine Steuergutschrift erteilt. In diesem Fall gleicht die Gutschrift die bereits gezahlte KapESt genau aus.*⁸²

Eine Verrechnung erfolgt vorrangig innerhalb der einzelnen Verrechnungstöpfe. Eine Verrechnung zwischen den Töpfen findet statt, wenn der Verrechnungstopf 2 einen positiven Saldo aufweist und im Verrechnungstopf 1 Verluste entstehen, da Gewinne aus Aktienveräußerungen mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen verrechnet werden dürfen.⁸³ Sollte ein positiver Saldo aus Verrechnungstopf 2 jedoch schon mit negativen Einkünften aus Verrechnungstopf 1 verrechnet worden sein und anschließend entstehen noch neue Verluste in Verrechnungstopf 2, wird der Aktienverlust als vor-

⁷⁶ Delp, sj 2007, Heft 16-17, 21 (23); v. Glasenapp, BB 2008, 360 (366); Lindberg, in Blümich, EStG/KStG/GewStG, Loseblatt 107. Lieferung, § 43a Rz. 31.

⁷⁷ Harenberg, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., §§ 43ff. Anm. J 07-16; Lindberg, in Blümich, EStG/KStG/GewStG, Loseblatt 107. Lieferung, § 43a Rz. 31; Knaupp, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 43a, Rn. 15; Seitz, StB 2009, 426; Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 20 Rz. 223.

⁷⁸ Harenberg, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., §§ 43ff. Anm. J 07-16.

⁷⁹ BMF – Schreiben v. 22.12.2009 Rz. 217; Harenberg, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., §§ 43ff., Anm. J 07-16; Lappas, Stbg 2009, 446 (452).

⁸⁰ Knaupp, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 43a, Rn. 15; Seitz, StB 2009, 426 (427).

⁸¹ Ebner, NWB Fach 3 2008, 2785 (2807); Alefs, GmbH-Stb, 39 (44); Knaupp, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 43a, Rn. 15; Paukstadt/Luckner, DStR 2010, 653 (654).

⁸² in Anlehnung an Lappas, Stbg 2009, 446 (447).

⁸³ Delp, sj 2007, Heft 16-17, 21 (23); Harenberg/Zöller, Abgeltungsteuer 2009, S.80; Harenberg, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., §§ 43ff. Anm. J 07-16; Lappas, Stbg 2009, 446 (448); Seitz, StB 2009, 426.

rangig eingestuft.⁸⁴ Die ursprüngliche Verrechnung wird somit rückgängig gemacht und es findet zunächst ein Ausgleich der Verluste innerhalb des Verrechnungstopfes 2 statt. Die allgemeinen Verluste werden wieder in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt.⁸⁵

Beispiel 8: S veräußert im Mai Aktien der A – AG mit einem Gewinn von 20.000 €. Im Juli entsteht ihm ein Verlust aus dem Verkauf von Fondanteilen i. H. v. ebenfalls 20.000 €. Im November erzielt er durch den Verkauf von Aktien der B – AG einen Verlust von 15.000 €.

Im Mai zahlt S 25 % KapESt auf seinen Veräußerungsgewinn. Mit Entstehung des Verlustes im Juli verrechnet die Bank diesen Verlust automatisch mit dem Veräußerungsgewinn aus dem Mai, so dass dem S seine ursprünglich gezahlte KapEst zurückerstattet wird. Mit der Entstehung eines neuen Aktienverlustes im November schließlich wird dieser Vorgang rückgängig gemacht, da die Verluste aus Aktienveräußerung nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerung verrechnet werden dürfen. D. h. der im November entstandene Verlust aus der Veräußerung von Aktien wird vorrangig mit dem Gewinn aus Aktienveräußerungen vom Mai im Verrechnungstopf 2 verrechnet. Der nach der Verrechnung im Verrechnungstopf 2 übrigbleibende Gewinn i. H. v. 5.000 € kann dann wieder mit dem Verlust aus dem Verkauf von Fondanteilen vom Juli verrechnet werden, so dass am Jahresende im Verrechnungstopf 1 ein Verlust von 15.000 € stehen bleibt.⁸⁶

Bleibt am Jahresende wie im Beispiel in einem oder in beiden Verrechnungstöpfen ein Verlust stehen, ist dieser innerhalb des jeweiligen Verrechnungskreises nach § 43a Abs. 3 S. 3 von der auszahlenden Stelle in die Folgeperioden vorzutragen.

Die Verlustverrechnung auf Ebene der Bank setzt den abgeltenden Charakter der Kapitalertragsteuer um. Analog zur direkt an der Quelle fälligen Steuerzahlung bei Gewinnen kommt es auch bei Verlustrealisierung sofort zu möglichen Steuererstattungen bzw. Steuerminderungen. Diese sehr zeitnahe Verrechnung der Verluste ist v. a. unter Liquiditätsgesichtspunkten zu begrüßen.⁸⁷ Ein weiterer Vorteil der Verrechnung auf Ebene der Bank für den Anleger ist der Aspekt der Vereinfachung, da die Verrechnung der Verluste nicht mehr mit teilweise hohem Aufwand in der Einkommensteuerveranlagung geschieht.⁸⁸

Die Regelung beinhaltet allerdings auch Probleme. Während das Verfahren für den Anleger die Verrechnung vereinfacht, ist die praktische Umsetzung durch die Banken

⁸⁴ Knaupp, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., §43a, Rn. 15.

⁸⁵ Ebner, NWB Fach 3 2008, 2795 (2808); Harenberg, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., §§ 43ff., Anm. J 07-16; Seitz, StB 2009, 426 (427).

⁸⁶ in Anlehnung an Seitz, StB 2009, 426 (427).

⁸⁷ Prella/Krumsieck, ErbStB 2009, 347 (348).

⁸⁸ v. Beckerath, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. § 20 Rn. 10.

sehr komplex und dürfte zu einem erheblichen Aufwand führen.⁸⁹ Einerseits kann es komplizierte Sachverhalte geben, die wie im Fall des Beispiels zu einer teilweisen Rücknahme der chronologischen Verrechnung führen können. Andererseits stellt die korrekte Verwaltung und Führung der Verlustverrechnungstöpfe die Banken vor eine administrative Herausforderung. Gerade im Bereich der Verrechnung von Aktienverlusten gestaltet sich eine Durchführung praktisch sehr schwierig.⁹⁰

Hierzu ist anzumerken, dass sich die Problematik, die sich aus den vielen Verrechnungstöpfen ergibt, unmittelbar aus der materiellen Gesetzeslage ableitet. Würde der Gesetzgeber bspw. die Sonderbeschränkung für die Verrechnung von Aktien aufheben, könnten alle Kapitalanlagen in einem Topf verrechnet werden und damit würde sich auch die Komplexität der Verrechnung in den Verrechnungstöpfen verringern.

Der Hauptnachteil der unterjährigen Verrechnung besteht allerdings in der Beschränkung der Verrechnung auf die jeweilige auszahlende Stelle. Für einen Kleinanleger, der lediglich über ein Depot bei einer einzigen Bank und über relativ wenige verschiedene Anlagen verfügt, mag dies kein Problem darstellen. Werden allerdings Depots bei mehreren Banken geführt, findet keine automatische unterjährige Verrechnung zwischen den Banken statt.⁹¹ Eine solche Verrechnung wäre jedoch insbesondere in dem Fall wünschenswert, wenn bei Bank A am Ende des Jahres ein negatives Ergebnis aus Kapitaleinkünften realisiert wurde und bei Bank B ein positives. Trotz realisierter Verluste würde in diesem Fall bei Bank B Kapitalertragsteuer fällig. Auch eine Verrechnung mit den Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 S. 9 und 10 ist im Rahmen der Verrechnung in den Verrechnungstöpfen nicht möglich, da die Bank i. d. R. kein Wissen über deren Existenz bzw. Höhe hat.⁹²

Eine Verrechnung zwischen den Banken sowie eine unterjährige Verrechnung der Altverluste wäre verwaltungstechnisch allerdings wahrscheinlich nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Dafür wäre u. a. ein ständiger Informationsfluss zwischen den verschiedenen Banken erforderlich, so dass eine dahingehende Forderung kritisch zu betrachten ist. Außerdem können Kapitaleinkünfte bei verschiedenen Banken und die Altverluste durch Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung miteinander verrechnet werden. Sie gehen also nicht unter.

⁸⁹ Eckhoff, FR 2007, 989 (996); v. Glasenapp, BB 2008, 360 (366); Prella/Krumsieck, ErbStB 2009, 347 (348).

⁹⁰ Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl., § 9, Rz. 507; Wagner, DStZ 2008, 402 (410).

⁹¹ Intemann, NWB direkt 11 / 2008, 1 (2).

⁹² Schlotter, in Littmann/Bitz/Pust, EStR, Loseblatt 88. Lieferung, § 20 Rz. 1520; Wagner, StuB 2009, 875 (880); Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 20 Rz. 221.

Im Ergebnis wird die Verlustverrechnung durch Begrenzung auf die jeweilige Bank eingeschränkt. Da jedoch eine Option zur Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Veranlagung besteht, ergeben sich für den Anleger außer eventuellen Zinsverlusten kaum Nachteile (s. Kap. 3.2). Ob daher eine Forderung hinsichtlich einer bankenübergreifenden Verlustverrechnung mit dem entsprechenden administrativen Aufwand angebracht ist, erscheint überaus fraglich.

3.2 Beschränkungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer

Verluste aus Kapitalvermögen bleiben bei der Einkommensteuerveranlagung aufgrund der unterjährigen Verrechnung grundsätzlich zunächst einmal unberücksichtigt.⁹³ Es gibt jedoch zwei Möglichkeiten, sie über die sog. Antragsveranlagung einzubeziehen.⁹⁴

Zum einen besteht nach § 32d Abs. 6 die Möglichkeit, Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz in der Veranlagung zu berücksichtigen, wenn der individuelle Steuersatz niedriger ist als 25 % (s. Kap. 2.2.2, sog. „Große Veranlagungsoption“)⁹⁵. Dazu ist ein Antrag des Steuerpflichtigen notwendig.⁹⁶ Das Finanzamt entscheidet im Rahmen der Günstigerprüfung, ob der persönliche Steuersatz tatsächlich unter dem Abgeltungsteuersatz liegt oder nicht.⁹⁷ Wird festgestellt, dass der individuelle Steuersatz über 25 % liegt, gilt der Antrag als nicht gestellt.⁹⁸ Hieraus ergeben sich keine formellen Beschränkungen der Verlustverrechnung für den Steuerpflichtigen, so dass auf diese Möglichkeit der Veranlagung nicht weiter eingegangen wird.

Zum anderen können Einkünfte aus Kapitalvermögen über die Wahlveranlagung des § 32d Abs. 4 zum Kapitalertragsteuersatz in die Veranlagung einbezogen werden (sog. „Kleine Veranlagungsoption“)⁹⁹. Danach kann der Steuerpflichtige mit seiner Steuererklärung eine Steuerfestsetzung für Kapitaleinkünfte u. a. dann beantragen, wenn Verluste noch nicht nach § 43a Abs. 3 verrechnet worden sind oder wenn ein Verlustvortrag nach § 20 Abs. 6 besteht. Weiterhin können auch die Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Zuge der Veranlagung ausgeglichen werden.

⁹³ Harenberg, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, § 20 Anm. 621.

⁹⁴ Musil, FR 2010, 149 (151).

⁹⁵ Lambrecht, in Kirchhof, EStG, § 32d Rn. 21.

⁹⁶ Lambrecht, in Kirchhof, EStG, § 32d Rn. 21.

⁹⁷ Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 32d Rz. 22.

⁹⁸ BMF – Schreiben v. 22.12.2009 Rz. 150.

⁹⁹ Lambrecht, in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 32d Rn. 18.

Zur Verrechnung benötigt der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die Höhe der Verluste oder Gewinne, die zum Jahresende in den Verrechnungstöpfen stehen. Alternativ zum Verlustvortrag auf Ebene der Bank (s. Kap. 3.1) hat die Bank eine solche Bescheinigung auf Antrag des Steuerpflichtigen gem. § 43a Abs. 3 S. 4 auszustellen. Eine Bescheinigung kann auch für jeden der beiden Verrechnungstöpfe getrennt gestellt werden.¹⁰⁰ Der unwiderrufliche Antrag zur Erstellung der Bescheinigung muss nach § 43a Abs. 3 S. 5 bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres erfolgen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. ein später gestellter Antrag wird nicht mehr berücksichtigt.¹⁰¹ Unklar ist wie Verluste behandelt werden, die nach dem 15.12. anfallen. Denkbar ist, dass diese automatisch im Verrechnungstopf in die Folgeperioden vorgetragen werden.¹⁰² Dem steht die Meinung gegenüber, nach dem 15.12. anfallende Verluste würden in die Verlustbescheinigung einbezogen.¹⁰³ In diesem Punkt herrscht noch Klärungsbedarf.

Die Veranlagungsoption der Kapitaleinkünfte ist prinzipiell positiv zu bewerten, da sie Steuerpflichtigen mit Depots bei mehreren Banken bzw. noch ungenutzten Altverlusten die Möglichkeit der vollständigen Verrechnung ihrer Kapitalverluste gewährt und somit eine Ungleichbehandlung bzw. Schlechterstellung im Vergleich zu Anlegern mit nur einem Depot verhindert. Insbesondere im Falle eines in naher Zukunft auf Ebene der Bank voraussichtlich nicht verwertbaren Verlustvortrags ist dies wünschenswert.¹⁰⁴ Trotz der prinzipiell zu begrüßenden Möglichkeit der Einbeziehung in die Veranlagung entstehen auch hierdurch Nachteile und Einschränkungen.

Zunächst wird im Falle eines pünktlich und korrekt gestellten Antrags der Verrechnungstopf mit dem Verlustvortrag bei der auszahlenden Stelle gem. § 43a Abs. 3 S. 4 vollständig geschlossen und die Verluste stehen nur noch zur Verrechnung im Zuge der Veranlagung zur Verfügung.¹⁰⁵ Damit soll verhindert werden, dass Verluste doppelt in der Veranlagung und durch einen Verlustvortrag bei der Bank verrechnet werden.¹⁰⁶ Diese Beschränkung ist nachvollziehbar und wird daher nicht weiter diskutiert.

¹⁰⁰ Lappas, Stbg 2009, 446 (449); Seitz, StB 2009, 426 (427)

¹⁰¹ Seitz, StB 2009, 426 (430).

¹⁰² Harenberg, NWB Beilage 2010 zu Nr. 13, 1 (36).

¹⁰³ Seitz, StB 2009, 426 (428).

¹⁰⁴ Behrens, BB 2007, 1025 (1030); Seitz, StB 2009, 426 (427, 430).

¹⁰⁵ Korth, AktStR 2007, 485 (496); Schlotter, in Littmann/Bitz/Pust, EStR, Loseblatt 88. Lieferung, § 20 Rz. 1534; Schmitt, Stbg 2009, 55 (62).

¹⁰⁶ BT-Drucks. 16/4841 v. 27.3.2007, S. 58; Harenberg, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Loseblatt 243. Lieferung, § 20 Anm. 621; Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., § 20 Anm. 07-47; Paukstadt/Luckner, DStR 2010, 653 (655); Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 29. Aufl., § 20 Rz. 224.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass Verluste nur vollständig in die Veranlagung einbezogen werden können oder gar nicht. Eine teilweise Einbeziehung - bspw. nur in Höhe des Betrages, der zur Verrechnung mit positiven Einkünften nötig wäre - ist nicht möglich.¹⁰⁷ Dies ist jedoch relativ unproblematisch, da gem. § 20 Abs. 6 S. 3 einmal in die Veranlagung einbezogene Verluste in den Folgeperioden in die Veranlagung einbezogene Gewinne mindern und somit nicht untergehen.

Wesentlich kritischer sind die Beschränkungen aufgrund der Vorrangigkeit der unterjährigen Verrechnung vor dem Veranlagungsverfahren zu betrachten. Nur die nach der unterjährigen Verrechnung verbliebenen Verluste können verrechnet werden.¹⁰⁸ Eine Rücknahme der unterjährigen Verrechnung ist nicht möglich.

Das führt zunächst einmal zu einem praktischen Problem. Eine Verrechnung der Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften ist nur mit positiven Kapitaleinkünften gem. § 20 Abs. 2 möglich (s. Kap. 2.2.2). Unklar ist, wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt wird, da unterjährig im allgemeinen Verrechnungstopf alle Kapitaleinkünfte, also Kapitaleinkünfte gem. § 20 Abs. 1 und 2, miteinander verrechnet werden. Um eine Verrechnung mit den Altverlusten zu ermöglichen, müssten im Rahmen der Veranlagung die positiven Einkünfte nach § 20 Abs. 2 herausgefiltert werden, was aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands nur sehr schwer umzusetzen ist. Der Steuerpflichtige müsste seine Depotstruktur daher so gestalten, dass er bei einer Bank nur Erträge nach § 20 Abs. 2 erwirtschaftet – ein Vorgehen, das sich schwierig gestalten dürfte.

Neben diesem eher verwaltungstechnischen Problem wird dem Steuerpflichtigen durch die Vorrangigkeit der Verlustverrechnung auf Ebene der Banken teilweise die Möglichkeit der individuellen Verlustnutzung entsprechend seiner persönlichen Umstände genommen.¹⁰⁹ Insbesondere bei der Verrechnung von Aktien und Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften ergeben sich Probleme.

Es kann unter gewissen Umständen dazu kommen, dass Aktienverluste einer Periode nicht mehr mit Aktiengewinnen derselben Periode ausgeglichen werden können. Wurde bspw. bei Bank A unterjährig ein positiver Saldo im Verrechnungstopf 2 mit Verlusten aus Verrechnungstopf 1 saldiert und bei Bank B zum Jahresende ein negativer Saldo im Aktientopf erwirtschaftet, kann der Verlust nicht mehr im Rahmen der Veranlagung mit den bei Bank A erzielten Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet

¹⁰⁷ Lappas, Stbg 2009, 446 (449); Schlotter, in Littmann/Bitz/Pust, EStR, Loseblatt 88. Lieferung, § 20 Rz. 1534.

¹⁰⁸ Seitz, StB 2009, 426.

¹⁰⁹ Prella/Krumsieck, ErbStB 2009, 347 (348).

werden.¹¹⁰ Dadurch wird die Verrechnung von Verlusten aus Aktienveräußerungen noch weiter eingeschränkt als ohnehin schon durch die materiellen Regelungen geschehen.

Dieser Kritik ist jedoch entgegenzuhalten, dass für eine vollständige Verrechnung der Aktienverluste die unterjährige Verrechnung teilweise zurückgenommen werden müsste. Eine praktische Umsetzung dessen dürfte sich indes äußerst kompliziert gestalten, da jede einzelne Transaktion, die die Veräußerung von Aktien betrifft, noch einmal aufgerollt werden müsste. Ob dieser Aufwand verhältnismäßig ist, ist fraglich. Eine Forderung hinsichtlich der Einbeziehung von Kapitaleinkünften über die nach der unterjährigen Verrechnung verbleibenden Einkünfte hinaus ist daher eher kritisch zu betrachten.

Weiterhin können sich aus der Vorrangigkeit der unterjährigen Verrechnung Nachteile für die Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften ergeben, da diese nur bis zum VZ 2013 mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen (s. Kap. 2.2.2). Bspw. stehen im Falle der unterjährigen Verrechnung sehr hoher Kapitalerträge mit sehr hohen Kapitalverlusten die Gewinne für eine Verrechnung mit Altverlusten in der Veranlagung nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund des kurzen Übergangszeitraums der Regelung bis 2013 können sich Nachteile dahingehend ergeben, dass Altverluste nicht mehr rechtzeitig steuerlich genutzt werden können. Gerade in Zeiten der Finanzkrise mit weltweit schwächelnden Börsenmärkten konnte es sein, dass Anleger sehr hohe Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisieren mussten.¹¹¹ Andererseits sind fünf Veranlagungszeiträume eine relativ lange Zeit, die i. d. R. zur vollständigen Nutzung der Verluste ausreichen sollte.¹¹² Der Gesetzgeber hat diese Problematik jedoch berücksichtigt und für die Verrechnung innerhalb der Veranlagung eine Verrechnungsreihenfolge beschlossen. Nach § 20 Abs. 6 S. 1 sind verbleibende positive Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der unterjährigen Verrechnung i. S. d. § 43a Abs. 3 zunächst mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 S. 9 und 10 zu verrechnen. Erst im Anschluss findet ein Ausgleich der Kapitaleinkünfte untereinander statt.

Beispiel 9: S hat nach der unterjährigen Verrechnung bei Bank A Gewinne aus der Veräußerung von Aktien i. H. v. 5.000 €, bei Bank B Verluste i. H. v. 1.000 €. Aus dem VZ 2008 hat er Altverluste aus dem Verkauf von Grundstücken i. H. v. 2.000 €, die

¹¹⁰ Seitz, StB 2009, 426 (428).

¹¹¹ Strauch, DStR 2010, 254 (255).

¹¹² Lappas, Stbg 2009, 446 (453).

nicht mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können.

*Zunächst müssen die Altverluste ausgeglichen werden, so dass sich positive Einkünfte von 3.000 € ergeben. Erst anschließend werden die Verluste aus Depot B verrechnet, so dass sich insgesamt positive Einkünfte von 2.000 € ergeben.*¹¹³

Durch den vorrangigen Abzug der Altverluste vor der Verrechnung der Kapitalerträge mit Kapitalverlusten soll verhindert werden, dass Altverluste beim Anleger verfallen.¹¹⁴ Es bleibt abzuwarten, ob diese Maßnahme ausreicht.

Durch den vorrangigen Abzug der Altverluste werden zudem die Möglichkeiten zur Verrechnung der Kapitalerträge untereinander eingeschränkt. Die Regelung ist zwar prinzipiell zum Vorteil des Steuerpflichtigen, da Altverluste nur übergangsweise bis 2013, Verluste aus Kapitalvermögen hingegen unbegrenzt in den Folgeperioden verrechnet werden können. Eine negative Wirkung könnte sich allerdings einstellen, wenn ein Altverlust vorrangig mit einem Aktiengewinn verrechnet würde, der dann nicht mehr für eine Verrechnung mit einem Aktienverlust zur Verfügung stände.¹¹⁵ Ob dieser Aspekt jedoch für eine grundlegende Kritik an der Regelung ausreicht, erscheint ob des unbegrenzt möglichen Vortrags der Aktienverluste fraglich.

Als weiterer Kritikpunkt zur Verrechnung in der Veranlagung ist der Wegfall der zeitlichen Nähe zwischen Verlustrealisierung und Steuererstattung zu nennen, wodurch sich Zinsverluste für den Steuerpflichtigen ergeben können. Eine zu zahlende Kapitalertragsteuer fällt direkt bei Fälligkeit des Gewinns an, eine mögliche Erstattung hingegen erfolgt u. U. erst im Rahmen der Veranlagung. Um dies zu verhindern, wäre jedoch bereits eine unterjährige bankenübergreifende Verrechnung erforderlich, die sich sehr schwierig gestalten dürfte (s. Kap. 3.1).

Ein weiterer Nachteil ist allen Beschränkungen im Zuge der Veranlagung gemein. Die Komplexität der Regelungen steht im Widerspruch zu einem zentralen Ziel der Abgeltungsteuer. Neben der Verhinderung von Kapitalabfluss in das niedriger besteuerte Ausland war nämlich v. a. auch eine Steuervereinfachung der Grund für die Einführung.¹¹⁶ Während dieses Ziel durch die unterjährige Verrechnung und die abgeltende Wirkung erreicht wird, wird durch komplexe Regelungen im Rahmen der Veranlagungsverrechnung dieser Effekt wieder zunichte gemacht. Für den Steuerpflichtigen ist kaum zu durchschauen, welche Kapitaleinkünfte er wann und wie verrechnen kann.

¹¹³ in Anlehnung an Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, S. 81f.

¹¹⁴ Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, S. 81; Intemann, in Herrmann/Heuer/Raupach, JB EStG/KStG, 21. Aufl., § 20 Anm. 07-42.

¹¹⁵ Seitz, StB 2009, 426 (429).

¹¹⁶ BT – Drucks. 16/4841 v. 27.3.2007, S. 1; Ravenstein, StuB 2007, 527; Schmitt, Stbg 2009, 55.

Zusammenfassend sind die Beschränkungen der Verlustverrechnung für Kapitaleinkünfte im Veranlagungsverfahren nicht von der Hand zu weisen. Der größte Kritikpunkt ist die Nachrangigkeit gegenüber der unterjährigen Verrechnung. Sie aufzulösen würde allerdings einen nur schwer zu bewältigenden Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Die Einschränkung ist daher unter dem Aspekt der Vereinfachung zu akzeptieren. Die Beschränkungen durch die Verrechnungsreihenfolge sind unproblematisch. Kritisch zu beurteilen bleibt die Komplexität der Regelungen für den Steuerpflichtigen.

4 Fazit

Die vorliegende Arbeit hat sich intensiv mit der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen befasst. Diese unterscheidet sich aufgrund zahlreicher Beschränkungen der Verrechnungsmöglichkeiten grundlegend von den Regelungen für andere Einkunftsarten. Die Schlechterstellung der Kapitaleinkünfte war der Anlass, die Vorschriften und die sich daraus ergebenden Problemen und Beschränkungen sowohl auf Ebene des materiellen als auch des formellen Rechts einer genauen Prüfung zu unterziehen. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse noch einmal komprimiert dargestellt.

Im materiellen Bereich ergibt sich durch Einschränkungen der Möglichkeiten des Verlustausgleichs und des Verlustabzugs eine Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips. Der Verlustausgleich sowohl für positive als auch negative Kapitaleinkünfte ist auf die Schedule Kapitaleinkünfte begrenzt. Grund dafür ist der gesonderte Steuersatz für Kapitaleinkünfte. Nach Ansicht des Gesetzgebers würde eine schedulenübergreifende Verrechnung mit Einkünften, die dem individuellen Steuersatz unterliegen, der Systematik widersprechen und ferner eine Verrechnung potentiell niedrig besteuerten Kapitalverluste mit höher besteuerten anderen Einkünften ermöglichen. Die Argumentation klingt nicht in allen Punkten überzeugend. Dennoch kann das Verrechnungsverbot als Folge des gesonderten Steuersatzes für Kapitalerträge wohl gebilligt werden und die Vorschrift ist trotz zahlreicher Kritikpunkte verfassungsgemäß. Das kann allerdings nicht über alternative Lösungsansätze für die Problematik hinwegtäuschen, die unter Berücksichtigung der Schedule eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ermöglichen würden.

Eine weitere materielle Beschränkung ist der Ausschluss des Verlustrücktrags. Trotz der fraglichen Begründung dieser Einschränkung mit zu hohem Verwaltungsaufwand bei den Banken ist die Vorschrift aufgrund des unbeschränkt möglichen Verlustvortrags relativ unproblematisch.

Dies gilt nicht für die strenge Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Aktienveräußerungen. Diese dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. Hier greift die Argumentation über einen gesonderten Steuersatz nicht. Die alternative (offizielle) Begründung des Gesetzgebers mit drohenden Haushaltsrisiken im Falle einer Verrechnungsmöglichkeit von Aktienverlusten mit anderen Kapitalanlagen ist sehr weit hergeholt. Weiterhin sind fiskalische Motive keine Rechtfertigung einer steuerlichen Ungleichbehandlung. Im Ergebnis dürfte die Vorschrift in der derzeitigen Form eine verfassungsrechtliche Prüfung nicht überstehen.

Die Möglichkeit der Verrechnung von Kapitalerträgen mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten für Steuerpflichtige mit einem niedrigeren Steuersatz als 25 % im Rahmen der Veranlagung ist logisch. Eine ähnliche Ausnahme vom vertikalen Verlustverrechnungsverbot gilt für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 S. 9 und 10, die in einem Übergangszeitraum bis 2013 mit Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 2 ausgeglichen werden können. Angesichts der Neudefinition der Kapitaleinkünfte mit Einführung der Kapitalertragsteuer ist diese Regelung sinnvoll, um Verluste beim Anleger nicht untergehen zu lassen. Fraglich bleibt, ob der Zeitraum bis 2013 für eine vollständige Verrechnung ausreicht.

Neben den Beschränkungen im materiellen Teil werden die Möglichkeiten der Verlustverrechnung auch durch verfahrenstechnische Hindernisse eingeschränkt. Verluste werden zunächst unterjährig in Verlustverrechnungstöpfen bei der jeweiligen Bank verrechnet. Der am Jahresende verbleibende positive oder negative Betrag kann wahlweise zur Einkommensteuerveranlagung herangezogen werden.

Die unterjährige Verrechnung hat den Vorteil der zeitnahen Verrechnung. Kritisch ist dagegen neben der Komplexität der Verrechnung für die Banken v. a. die Begrenzung der Verrechnung auf die jeweilige Bank. Ein Ausgleich aller Kapitalverluste findet erst zum Jahresende über die Veranlagung statt. Eine bankenübergreifende Verrechnung wäre allerdings technisch kaum durchführbar, so dass realistisch betrachtet zur momentanen Regelung keine ernsthafte Alternative besteht.

Über das Wahlrecht des § 32d Abs. 4 können Kapitaleinkünfte zur Veranlagung herangezogen werden und dort mit anderen Kapitaleinkünften sowie Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Beschränkungen ergeben sich hauptsächlich aus der Nachrangigkeit der Veranlagungsverrechnung gegenüber der unterjährigen Verrechnung. Insbesondere für die Verrechnung von Verlusten aus Aktiengeschäften und Altverlusten können sich Probleme ergeben. Argumentiert wird hier mit dem zu hohen Verwaltungsaufwand, der den Banken entstehen würde, wenn die unterjährige Verrechnung im Rahmen der Veranlagung rückgängig gemacht werden müsste. In der Tat würde den Banken dadurch ein erheblicher Mehraufwand zuteil

und es ist fraglich, ob dieser verhältnismäßig im Vergleich zum entstehenden Ertrag ist.

Ein weiterer Nachteil der Veranlagung ist die Komplexität der Vorschriften. Für den Steuerpflichtigen ist es sehr schwer zu durchblicken, welche Verluste wann und wie verrechnet werden und seine Anlagestrategie entsprechend auszurichten. Dies widerspricht dem Ziel der Unternehmensteuerreform, das Steuersystem für Kapitaleinkünfte zu vereinfachen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass nur die Sonderbeschränkung für die Verrechnung von Aktienverlusten schon aus Verfassungsgründen abgeschafft werden muss. Die anderen Einschränkungen der Verlustverrechnung sind zwar in vielerlei Hinsicht nicht optimal, aber doch größtenteils gerechtfertigt. Dennoch wäre gerade hinsichtlich der Vereinfachung der formellen Vorschriften und der Auflösung des vollständigen Verrechnungsverbotes der Kapitaleinkünfte mit anderen Einkunftsarten eine Überarbeitung wünschenswert.

Literaturverzeichnis

- Alefs, Ralf**, Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren – Vergleich zwischen altem und neuem Recht, GmbH-StB 2009, Seite 39 – 45
- Behrens, Stefan**, Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 nach dem Regierungsentwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes vom 14.3.2007, BB 2007, Seite 1025 – 1032
- Blümich, Walter**, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz – Kommentar (EStG/KStG/GewStG), begründet von Walter Blümich, herausgegeben von Bernd Heuermann, München, Band 3, Loseblatt 107. Lieferung, Stand September 2010
- Brandtner, Urs Bernd/Busch, Jochen**, Verlustverrechnung im Rahmen der Abgeltungssteuer, NWB – EV 2009, Seite 339 – 342
- Delp, Udo A.**, Strategische und problemorientierte Überlegungen zur Abgeltungssteuer auf private Kapitaleinkommen, sj 2007, Heft 16 – 17, Seite 21 – 30
- Dinkelbach, Andreas**, Offene Fragen und Ungereimtheiten bei Kapitaleinkünften nach der Unternehmensteuerreform, DB 2009, Seite 870 – 875
- Ebner, Christian**, Umsetzungsprobleme bei der Abgeltungssteuer, NWB Fach 3 2008, Seite 2795 - 2820
- Ebner, Christian**, Taggleicher Verkauf und Wiederkauf von Wertpapieren, NWB 2010, Seite 342 – 348
- Eckhoff, Rolf**, Abgeltungssteuer, FR 2007, Seite 989 – 998
- Eckhoff, Rolf**, Steuerrecht ohne System, in Mannsen, Gerrit / Jachmann, Monika / Gröpl, Christoph (Hrsg.), Nach geltendem Verfassungsrecht - Festschrift für Udo Steiner zum 70. Geburtstag (Festschrift für Udo Steiner), Stuttgart 2009, Seite 118 – 134
- Englisch, Joachim**, Verfassungsrechtliche und steuersystematische Kritik der Abgeltungssteuer, StuW 2007, Seite 221 – 240
- von Glasenapp, Gero**, Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen, BB 2008, Seite 360 – 367
- Gstädtner, Thomas**, Die Besteuerung privater Kapitalanlagen, Köln 2008
- Günther, Karl – Heinz**, Einkommensteuerveranlagung trotz Abgeltungssteuer - Die Veranlagungstatbestände des § 32d EStG, EStB 2010, Seite 113 – 118
- Haas, Ingeborg**, Die neue Abgeltungssteuer, 2. Auflage, München 2008
- Harenberg, Friedrich/Zöller, Stefan**, Abgeltungssteuer 2009, Herne 2008
- Harenberg, Friedrich**, Lexikon zur Abgeltungssteuer, NWB Beilage 2010 zu Nr. 13, Seite 1 – 40
- Herrmann, Carl/Heuer, Gerhard/Raupach, Arndt**, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz – Kommentar, Jahresband 2008 (JB EStG/KStG), begründet von Alfons Mrozek und Albert Kennerknecht, fortgeführt von Gerhard Heuer und Carl Herrmann, Gesamtverantwortlicher Hrsg. Arndt Raupach, 21. Auflage, Köln 2008
- Herrmann, Carl/Heuer, Gerhard/Raupach, Arndt**, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz – Kommentar (EStG/KStG), begründet von Alfons Mrozek und Albert Kennerknecht, fortgeführt von Carl Herrmann, Gerhard Heuer und Arndt Raupach, Gesamtverantwortliche Hrsg. Johanna Hey, Ulrich Prinz und Michael Wendt, Köln, Loseblatt 243. Lieferung, Stand November 2010
- Intemann, Jens**, Verlustverrechnung bei privaten Kapitaleinkünften, NWB direkt 11 / 2008, Seite 1 – 2

- Jochum, Heike**, Verfassungsrechtliche Grenzen der Pauschalierung und Typisierung am Beispiel der Besteuerung privater Aktiengeschäfte, DStZ 2010, Seite 309 – 315
- Kirchhof, Paul (Hrsg.)**, Einkommensteuergesetz – Kommentar (EStG), 9. Auflage, Köln 2010
- Kirchhof, Paul/Söhn, Hartmut/Mellinghoff, Rudolf (Hrsg.)**, Einkommensteuergesetz – Kommentar (EStG), Heidelberg, Loseblatt 213. Lieferung, Stand Oktober 2010
- Kleinmanns, Florian**, Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen und die Abgeltungssteuer, DStR 2009, Seite 2359 – 2361
- Korth, Hans – Michael**, Systemänderungen durch die Abgeltungssteuer, AktStR 2007, Seite 485-504
- Krudewig, Wilhelm**, Die neue Abgeltungssteuer, Nürnberg 2009
- Lappas, Marc**, Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen und Verrechnung von sogenannten Altverlusten, Stbg 2009, Seite 446 – 453
- Littmann, Eberhard/Bitz, Horst/Pust, Hartmut**, Das Einkommensteuerrecht – Kommentar zum Einkommensteuerrecht (EStR), begründet von Eberhard Littmann, herausgegeben von Horst Bitz und Hartmut Pust, Stuttgart, Loseblatt 88. Lieferung, Stand August 2010
- Loos, Gerold**, Benachteiligung der Aktionäre / Gesellschafter mit Anteilen im Privatvermögen in der Unternehmensteuerreform, DB 2007, Seite 704 – 706
- Loos, Gerold**, Ist die Einschränkung der Verrechnungsfähigkeit von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien im Privatvermögen (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG) verfassungskonform?, DStZ 2010, Seite 78 – 84
- Musil, Andreas**, Abzugsbeschränkungen bei der Abgeltungssteuer als steuersystematisches und verfassungsrechtliches Problem, FR 2010, Seite 149 – 155
- Nirk, Rudolf/Ziemons, Hildegard/Binnewies, Burkhard (Hrsg.)**, Handbuch der Aktiengesellschaft (Handbuch der AG), Köln, Loseblatt 55. Lieferung, Stand März 2010
- Paukstadt, Maik/Luckner, Markus**, Die Abgeltungssteuer ab 2009 nach dem Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform, DStR 2007, Seite 653 – 657
- Prelle, Gerrit/Krumsieck, Jens - Peter**, Abgeltungssteuer im Praxistest – Teil I, ErbStB 2009, Seite 347-350
- Ravenstein, Christian**, Die Besteuerung von Kapitalerträgen nach der Unternehmensteuerreform, StuB 2007, Seite 527 – 531
- Ronig, Ronald**, Einzelfragen zur Abgeltungssteuer, DB 2010, Seite 128-137
- Scheffler, Wolfram**, Besteuerung von Unternehmen, Band 1: Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern, 11. Auflage, Heidelberg 2009
- Schmidt, Ludwig (Hrsg.)**, Einkommensteuergesetz – Kommentar (EStG), 29. Auflage, München 2010
- Schmitt, Michael**, Die neue Besteuerung der Kapitalerträge – Systemwechsel hin zur Abgeltungssteuer, Stbg 2009, Seite 55 – 62
- Seitz, Werner**, Verrechnung von Verlusten im Rahmen der Abgeltungssteuer, StB 2009, Seite 426 – 430
- Strauch, Robert**, Strategien zur Nutzung von Altverlusten im Rahmen der Abgeltungssteuer, DStR 2010, Seite 254 – 256
- Tipke, Klaus/Lang, Joachim**, Steuerrecht – Kommentar (Steuerrecht), 20. Auflage, Köln 2010
- Wagner, Siegfried**, Abgeltungssteuer und Investmentfonds (unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2008, das Investmentänderungsgesetz

und den Referentenentwurf zum Wagniskapitalbeteiligungsgesetz), DStZ 2008, Seite 402 – 410

Wagner, Siegfried, Die steuerlichen Wirkungen von privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Wertpapierhandel, StuB 2009, Seite 875 – 880

Weber – Grellet, Heinrich, Die Abgeltungsteuer: Irritiertes Rechtsempfinden oder Zukunftschance?, NJW 2008, Seite 545 – 550

Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Quellen

I. Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss. v. 21.6.2006, 2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164

BVerfG, Urt. v. 9.12.2008, 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL2/08, <http://www.bverfg.de>

II. Verzeichnis der sonstigen Quellen

BMF – Schreiben v. 22.12.2009, IV C 1-S 2252/08/10004, BStBl I 2010, S. 94

BT – Drucks. 16/4841 v. 27.3.2007

BT – Drucks. 16/5491 v. 24.5.2007

Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007, BStBl I 2007, S. 630

TaxFACTs Nachwuchsreihe (seit 2009)*

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/publikationen>

Nummer	Autor(en)	Titel
2009-I-NR	Florian Kosch	Der OECD-Bericht zur Erfolgsabgrenzung bei Betriebsstätten 2008 im Vergleich zum deutschen Recht
2009-II-NR	Kathrin Barfrieder	Die Übertragung von Betriebsvermögen im deutschen und britischen Erbschaftsteuerrecht - Ein Belastungsvergleich -
2009-III-NR	Daniela Nehls	Ertragsteuerliche Konsequenzen einer grenzüberschreitenden Funktionsverlagerung
2011-I-NR	Christian Witthus	Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen

* Bis Nummer 2009-III-NR unter dem Namen „Nachwuchsreihe Steuerinstitut Nürnberg“.